

5. Januar 1925.

Mit Zuschrift vom 30. Dezember 1924 (Nr.5,1925) an den Präsidenten des Schweiz. Schulrates teilt das Eidg. Departement des Innern folgendes mit:

"Wir haben von der Vernehmlassung des Herrn Prof. Gull und des Direktors der eidg. Bauten in Sachen direkter Auftragserteilung an R. Münger, Kunstmaler in Bern für die Ausführung eines figürlichen Frieses im Auditorium maximum Kenntnis genommen. Wir teilen durchaus die Auffassung der beiden Herren, dass es sich da um dekorative Arbeiten handelt, die mit der Architektur harmonieren müssen und in deren Beurteilung also dem bauleitenden Architekten naturgemäss ein massgebendes Wort belassen werden muss. Dagegen hätte er richtigerweise der Kunstkommission auf Grund der von ihr angerufenen Bestimmung der Kunstverordnung doch zum mindesten Gelegenheit gegeben werden sollen, einige ihrer Mitglieder zur Beurteilung der Entwürfe abzuordnen. Wir bedauern umso mehr, dass das nicht geschehen ist, als eine gleiche Bestimmung schon in der Kunstverordnung des Jahres 1915 enthalten war, und wir ein Exemplar derselben schon damals an alle Abteilungen der Bundesverwaltung gesandt hatten, mit der Einladung, in Fällen, solcher Art die Kunstkommission zur Mitwirkung heranzuziehen.

Da nach den beiden Berichten indessen die Sache bereits bis zum Abschluss gediehen ist, so lässt sich in diesem Falle nichts mehr machen, dagegen ersuchen wir Sie in künftigen Fällen unbedingt der Vorschrift der Kunstverordnung gemäss der Kunstkommission Gelegenheit zu geben bei der Auswahl der mit Kunstaufträgen zu betrauenden Künstler und bei der Beurteilung ihrer Entwürfe mitwirken zu können.

Indem wir Sie ersuchen, hievon dem bauleitenden Architekten, Herrn Prof. Gull, sowie der Architekturabteilung überhaupt Kenntnis geben zu wollen, versichern wir Sie .....

Es wird verfügt:

1. Vormerk am Protokoll.
2. Kenntnisgabe an den bauleitenden Architekten, Herrn Prof. Dr. Gull, und den Vorstand der Abteilung für Architektur zuhanden der Konferenz.

-----

1.

Künstlerische Ausschmückung des Auditoriums maximum, künftiges Verfahren bei Vergebung von Aufträgen.